

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 27. Juli 2018 — ZW/
Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-498/18)

(2018/C 399/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: ZW

Rechtsmittelgegnerin: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefragen

1. Kann die in Art. 35 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal aufgestellte Zweijahresfrist für die Erhebung der Klage unterbrochen oder gehemmt werden?
2. Lässt die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal, wonach sich „[d]ie Berechnung der Frist ... nach dem Recht des angerufenen Gerichts [richtet]“, die Annahme zu, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts über den Beginn des Laufs der Frist Vorrang haben kann vor der allgemeinen Vorschrift in Art. 35 Abs. 1, nach der die Frist mit der Ankunft am Bestimmungsort zu laufen beginnt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Ilfov (Rumänien), eingereicht am 13. August 2018 — EP/
FO**

(Rechtssache C-530/18)

(2018/C 399/32)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Ilfov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EP

Beklagter: FO

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er eine Ausnahme von der Regel der Zuständigkeit des nationalen Gerichts begründet, in dessen Bezirk das Kind seinen tatsächlichen Wohnsitz hat?
2. Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung dahin auszulegen, dass (die folgenden vom Prozessführer angeführten Kriterien: das Kind ist in Frankreich geboren, sein Vater ist französischer Staatsbürger, es hat Blutsverwandten in Frankreich, nämlich zwei Schwestern und einen Bruder, eine Nichte [die Tochter seiner Schwester], den Großvater väterlicherseits, die derzeitige Freundin des Vaters und die minderjährige Tochter dieser beiden, während es in Rumänien keine Verwandten mütterlicherseits hat, es besucht die französische Schule, die Erziehung und die Mentalität des Kindes waren stets französisch, die zuhause unter den Eltern sowie zwischen den Eltern und dem Kind gesprochene Sprache war stets Französisch) Kriterien darstellen, die eine besondere Bindung des Kindes zu Frankreich aufzeigen, so dass das nationale Gericht festzustellen hat, dass das französische Gericht den Fall besser beurteilen kann?

3. Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung dahin auszulegen, dass Verfahrensunterschiede zwischen den Rechten der beiden genannten Länder wie die Entscheidung in einem nicht öffentlichen Verfahren durch Fachrichter dem Wohl des Kindes im Sinne dieser unionsrechtlichen Bestimmungen dienen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. September 2018 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-576/18)

(2018/C 399/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus der Entscheidung 2008/854/EG ⁽¹⁾ vom 2. Juli 2008 und aus Art. 260 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 29. März 2012 in der Rechtssache C-243/10 über die Rückforderung der mit der Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von den Empfängern nachzukommen;
- der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines auf 13 892 Euro festgesetzten Tagessatzes — jedoch mindestens 8 715 000 Euro — mit der Zahl der Tage ergibt, an denen der Verstoß von der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-243/10 bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache fortbesteht;
- der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein Zwangsgeld auf halbjährlicher Grundlage zu zahlen, das von der Kommission ab dem auf das Urteil in der vorliegenden Rechtssache folgenden Halbjahr auf 126 840 Euro pro Tag festgesetzt wird;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Entscheidung 2008/854/EG vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegelung für das Hotelgewerbe in Sardinien (Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 — missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 302 vom 13. November 2008, hat die Kommission die von Italien gewährten fraglichen staatlichen Beihilfen für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet.

Mit Urteil vom 29. März 2012 in der Rechtssache C-243/10, Kommission/Italien, hat der Gerichtshof festgestellt, dass Italien dadurch gegen seine Pflichten aus der genannten Entscheidung verstoßen hat, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um von den Empfängern die Beihilfen zurückzufordern, die im Rahmen der von der Entscheidung betroffenen Regelung gewährt worden seien.

Nach über sechs Jahren nach dem genannten Urteil und trotz zahlreicher Aufforderungen der Kommission gegenüber der italienischen Regierung sei ein Großteil der fraglichen Beihilfen noch nicht zurückgefordert worden. Das diesbezügliche Vorbringen der italienischen Regierung, insbesondere in Bezug auf anhängige nationale Rechtsstreitigkeiten, stelle keine stichhaltige Rechtfertigung für diese Vertragsverletzung dar. Folglich habe Italien zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage die gezahlten Beihilfen noch nicht vollständig zurückgefordert und sei somit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-243/10 nicht in vollem Umfang nachgekommen.